

**Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt
(Änderungen fett gedruckt):**

§ 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Genehmigung von Bau- u. sonstigen Vorhaben der Stadt und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (**Programm- und** Projektgenehmigung) von mehr als **4.000.000 EURO**.

§ 4 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, insbesondere auch Übernahme von Verpflichtungen für Maßnahmen, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe zu Leistungen über **2.000.000 EURO** pro Jahr verpflichten.

§ 4 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Gewährung von Zuschüssen und Zuschussanteilen von mehr als **400.000 EURO**.

§ 4 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als **2.000.000 EURO**. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend.

§ 4 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderer Vermögenswerte mit einem Geschäftswert von mehr als **1.000.000 EURO**.

§ 4 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

Abschluss privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert von mehr als **4.000.000 EURO**, soweit es sich nicht um Miet- und Pachtverträge handelt oder sonstige auf die Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichtete schuldrechtliche Verträge (§ 8 Abs. 1 Nr. 15 a). Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Verträge, die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und bei denen die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht.

§ 4 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt **1.000.000 EURO** übersteigt.

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (**Programm- und** Projektgenehmigung) über **500.000 EURO** bis zu **4.000.000 EURO**.

§ 8 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Übernahme von Verpflichtungen für Maßnahmen über **250.000 EURO** bis zu **2.000.000 EURO**. Im Rahmen dieser Beträge als Jahreshöchstsatz insbesondere auch für Maßnahmen, welche über das laufende Haushaltsjahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe zu Leistungen verpflichten.

§ 8 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben über **250.000 EURO** und außerplanmäßiger Ausgaben über **125.000 EURO**.

§ 8 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Gewährung von Zuschüssen und Zuschussanteilen über 25.000 EURO bis zu einem Betrag von **400.000 EURO**.

§ 8 Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EURO bis zu **2.000.000 EURO**. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend. (siehe auch § 8 Abs. 3 Nr. 3).

§ 8 Abs. 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Abschluss von

a) Miet- und Pachtverträgen, oder sonstigen auf Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichteten schuldrechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert über **100.000 EURO**, soweit es sich nicht um Wohnraum oder landwirtschaftliche Grundstücke handelt (§ 21 Abs. 1 Nr. 22 a),

b) sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert über **500.000 EURO** bis zu **4.000.000 EURO**. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Verträge die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht.

Als laufende Angelegenheit (§ 21) wird auch die Veränderung bestehender Verträge behandelt, wenn die Veränderung des Geschäftswerts 20% nicht überschreitet.

§ 8 Abs. 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozesse), insbesondere die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie die Abgabe von Verfahrenserklärungen, wenn der voraussichtliche Streitwert, bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln die Beschwer (finanzielle Auswirkung auf die Stadt) oder bei Verfahrenserklärungen das Zugeständnis der Stadt 250.000 EURO übersteigt, ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 8 Abs. 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, wenn sich das Zugeständnis der Stadt auf über 250.000 EURO bis zu 1.000.000 EURO beläuft.

§ 8 Abs. 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geschäftswert über **100.000 EURO** bis zu **1.000.000 EURO**, im Falle von Wohnbaugrundstücken und Straßengrunderwerb ohne Begrenzung auf einen Geschäftswert, soweit nicht § 21 Abs. 1 Nr. 17 und Nr. 18 Anwendung findet.

§ 8 Abs. 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (**Programm- und Projektgenehmigung**) **über 500.000 EURO bis zu 1.000.000 EURO** und Entscheidung über die technische Ausführung.

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EURO bis zu einem Betrag von **500.000 EURO**. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend. (siehe auch § 8 Abs. 1 Nr. 13).

§ 8 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (**Programm- und Projektgenehmigung**) **über 500.000 EURO bis zu 1.000.000 EURO**, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist.

§ 8 Abs. 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (**Programm- und Projektgenehmigung**) **über 500.000 EURO bis zu 1.000.000 EURO**, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Alle der Vollversammlung **oder dem Finanz- und Personalausschuss** vorbehaltenden Angelegenheiten sind in dem für den Aufgabenbereich zuständigen Ausschuss vor zu beraten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und die Vollversammlung nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO); das sind die Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen. **Der Stadtrat kann dem Oberbürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO). Soweit die folgenden Aufgaben nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.**

Zu den Befugnissen des Oberbürgermeisters zählen insbesondere:

[...]

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (**Programm- und Projektgenehmigung**) bis zu **500.000 EURO**.

§ 21 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Übernahme von Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu **250.000 EURO** pro Jahr, insbesondere, wenn sie über das laufende Haushaltsjahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe zu Leistungen verpflichten.

§ 21 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis **250.000 EURO**, von außerplanmäßigen Ausgaben bis **125.000 EURO** sowie Aufhebung von Haushaltssperren im Einzelfall.

§ 21 Abs. 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geschäftswert bis zu **100.000 EURO**, bei dinglicher Belastung von Grundstücken sowie Erwerb und Löschung von Reichsheimstätten- und Erbbaurechten ohne Begrenzung auf den Geschäftswert.

§ 21 Abs. 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Abschluss von

- a. Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen auf Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichtete schuldrechtlichen Verträge mit einem Geschäftswert bis zu **100.000 EURO**, im Falle von Wohnraum und landwirtschaftlichen Grundstücken ohne Begrenzung auf einen Geschäftswert.
- b. sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert bis zu **500.000 EURO**. Soweit Angelegenheiten der Märkte, Volksfeste, Dulten und ähnliche Veranstaltungen betroffen sind und der Geschäftswert 25.000 EURO übersteigt, ist der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit zu hören.
- c. öffentlich-rechtlichen Verträgen die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht ohne Beschränkung auf einen Geschäftswert.

Veränderungen bestehender Verträge, wenn die Geschäftswerte unter a) und b) nicht um mehr als 20 % verändert werden.

§ 21 Abs. 1 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozesse), insbesondere die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie die Abgabe von Verfahrenserklärungen, wenn der voraussichtliche Streitwert, bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln die Beschwer (finanzielle Auswirkung auf die Stadt) oder bei Verfahrenserklärungen das Zugeständnis der Stadt 250.000 EURO nicht übersteigt.

§ 21 Abs. 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 250.000 EURO nicht übersteigt.

§ 21 Abs. 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

- a. **Führung von Passivprozessen (z. B. Stadt als Antragsgegnerin, Beklagte, Beschwerdegegnerin, Berufungsbeklagte) und Abhilfeverfahren,**
 - b. **die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Finanzverwaltung,**
 - c. **die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen die Rückforderung von Fördermitteln des Bezirks Oberbayern, des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Abgabe von Verfahrenserklärungen,**
 - d. **die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten,**
- ohne Rücksicht auf den Streitwert oder die Beschwer.**

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einer städtischen Dienstkraft übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrates (Art. 39 Abs. 2 GO). **Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.**